

Remo Zberg, Landrat Hergiswil

Peter Scheuber, Landrat Ennetmoos

Anpassung des kantonalen Richtplans in Bezug auf Schiessanlagen

Fassung und Antrag zu Handen LR-Sitzung vom (evt April 2020)

Geschäft Nr.: 2019.NWLR.40

Protokollauszug RR Nr 3 vom 14. Januar 2020

Der RR beantragt dem Landrat, die Motion von LR Remo Zberg und LR Peter Scheuber und Mitunterzeichnende bezüglich Streichung der Koordinationsaufgabe S5-1 des kantonalen Richtplanes teilweise gutzuheissen (Antrag 1: Streich/Entfernung Koordinationsaufgabe S5-1) und bezüglich der Neuformulierung der Koordinationsaufgabe S5-1 **(Antrag 2) abzulehnen**.

Die Motionäre sind mit der Gutheissung des Antrages 1 einverstanden und danken dem Regierungsrat für den positiven Antrag.

In Bezug auf Antrag 2 beantragen wir (neu, rot) folgende Anpassung im Richtplan:

Koordinationsaufgabe S5-1

Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden

Es ist eine dezentrale Verteilung der Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben. Diese sind optimal auszubauen und einzurichten.

~~Bei Schiessanlagen sind emissionsfreie Kugelfangsysteme einzubauen.~~

~~In Nidwalden können maximal sechs 300m-Schiessanlagen von den Erleichterungen gemäss Art. 7 und 14 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) profitieren.~~

~~Die Mitbenützung der Schiessanlagen durch Einwohner anderer Gemeinden wird geregelt.~~

Federführung:	Gemeinden, Kantonalschützenverband
Beteiligte:	AMB, ARE, AFU, VBS, Schützengesellschaften
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	B

Begründung:

Wir sind explizit der Ansicht, dass die (dezentralen) Schiessanlagen zwingend in den Richtplan aufgenommen werden müssen. Es ist nicht einzusehen, warum eine regionale Anlage im Richtplan steht, dezentrale Anlagen aber nicht aufgenommen werden sollen.

Eine Festlegung im Richtplan ist behördenverbindlich und vor allem auch im Interesse des Schiesssportes. Zudem erfordern bauliche Massnahmen eine Interessensabwägung, was auch für die kantonalen Amtsstellen zu verbindlichen Leitlinien in den Bewilligungsverfahren führen muss.

Den Motionären ist im Übrigen durchaus bewusst, dass die Pflicht, Schiessplätze zur Verfügung zu stellen, Aufgabe der Gemeinden ist. In der Auslegung der baulichen Massnahmen sind aber übergeordnete (kantonale und bundesrechtliche) Interessen in Betracht zu ziehen.

Wir beantragen daher dem Landrat

- Die Ziffer 1 des Motionsantrages sowie des Antrages des Regierungsrates gutzuheissen und
- Die Ziffer 2 in abgeänderter und reduzierter Form im Richtplan aufzunehmen.

Hergiswil/Ennetmoos, 14.2.2020

Remo Zberg
Landrat Hergiswil

Peter Scheuber
Landrat, Ennetmoos